

Es steht sozusagen an der „Pflichten-Tafel“ für alle Beschäftigtenvertretungen: In vielen Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist ihre Mitwirkung gefragt.



„Mitreden“ ist angesagt beim Arbeits- und Gesundheitsschutz

EINORDNUNG Mitbestimmungsrechte müssen wahrgenommen werden

Der Umgang mit den gesundheitlichen Gefahren und Risiken, die durch die Coronapandemie für die Beschäftigten aller Branchen befürchtet werden, verdeutlicht zweierlei. Zum einen wird die Notwendigkeit einer professionellen Ausgestaltung des betrieblichen Arbeitsschutzes hervorgehoben. Zum anderen scheint es, dass manche Interessenvertretungen die ihnen zustehenden Mitbestimmungsrechte bei der Umsetzung der Arbeits- und Gesundheitsschutzvorgaben auf der betrieblichen Ebene nicht in ausreichendem Maß geltend machen (können).

Von Kerstin Blass

Unabhängig vom gegenwärtigen Anlass sollten die Arbeitnehmervertretungen stets eine zentrale Rolle bei der Gestaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einnehmen. Denn: Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG 1974), das Saarländische Personalvertretungsgesetz (SPersVG 1973), das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG 1974) sowie das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche (MVG-EKD 2019) und die Mitarbeitervertretungsordnungen (MAVO 2018) der Bistümer in der Katholischen Kirche statten Betriebsräte (BR), Personalräte (PR) und Mitarbeitervertretungen (MAV) mit erheblichen Rechten der Mitwirkung und Mitbestimmung aus.

>> Die Arbeitnehmervertretungen haben nicht nur „darüber zu wachen“, dass die zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen eingehalten werden. Sie haben, soweit eine gesetzliche oder

tarifliche Regelung nicht besteht, unter anderem auch **mitzubestimmen** bei „Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften“. Sie können die Mitbestimmung durch den Abschluss von Betriebs- und Dienstvereinbarungen wahrnehmen, die unmittelbar und zwingend gelten.

>> Nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzuberufen. Für den öffentlichen Dienst steht dies zusätzlich im Personalvertretungsgesetz. Die DGUV-Vorschrift 2 eröffnet Mitbestimmungsmöglichkeiten bei der Festlegung der Aufgaben, der Schwerpunktsetzung und der Aufteilung der Einsatzzeiten dieser Fachleute.

>> Betriebsrat, Personalrat und MAV können bei der Durchführung der Aufgaben nach Vereinbarung mit dem Arbeitgeber eigene Sachverständige hinzuziehen. Die Mitglieder der Be-

schäftigtenvertretungen sind zudem von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen zu befreien, wenn diese Kenntnisse vermitteln, die für die Gremienarbeit erforderlich sind.

Für einen Anspruch auf Weiterbildung für alle Arbeitnehmer setzen sich auch die Gewerkschaften ein. Denn Qualifikationsmaßnahmen für die Beschäftigten tragen nicht zuletzt auch zu einer schützenden Reduktion von Arbeitsbelastungen bei. Betriebspolitische Gremienarbeit und überbetriebliche Gewerkschaftspolitik sind also bestens geeignet, gemeinsam den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie den Aufbau menschengerechter und sozialverträglicher Arbeitsorganisationen und -bedingungen voranzutreiben.

Mit ihren Mitbestimmungsrechten sollten die Gremien die aktuell und in Zukunft anstehenden betrieblichen Veränderungsprozesse aktiv mitgestalten. Das bezieht sich unter anderem auf die Organisation von Homeoffice, mobiler und agiler Arbeit. Im Schulterschluss mit den sie unterstützenden Gewerkschaften gilt es darüber hinaus die gesellschaftspolitischen Weichen für die anstehenden (digitalen) Transformationsprozesse in der Arbeitswelt zu stellen, im Interesse aller Beschäftigten.

Kerstin Blass ist BEST-Beraterin.

Infos zur Thematik bei der Arbeitskammer unter Tel.: 0681 4005-328, -325, bei BEST e.V. unter Tel.: 0681 4005-249